

# Schutzkonzept Gottesdienste der reformierten Kirchgemeinde Oberwil-Therwil-Ettingen

Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich nach den Vorgaben des VGD BL und der Refkirche BL vom 24.09.2020. Es enthält Schutzmassnahmen, die bei Gottesdiensten, religiösen Zusammenkünften und Kasualhandlungen umzusetzen sind. Das vorliegende Schutzkonzept gilt auch für Beerdigungen / Abdankungsfeiern. Es ist bei allen Gottesdiensten, religiösen Zusammenkünften und Kasualhandlungen die in der Kirchgemeinde Oberwil-Therwil-Ettingen stattfinden, anzuwenden und ist bis auf Widerruf gültig.

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
1.	<b>Allgemeine Hygiene Vorgaben</b>				
1.1	<b>Hygiene</b>	Hände sind bei der Ankunft zu reinigen	Es steht <b>Händedesinfektionsmittel</b> an den Ein- und Ausgängen zur Verfügung.	Sigristin	
1.2	<b>Hygiene</b>	Versammlungsort	Es dürfen nur gut belüftbare Räume genutzt werden. Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grossen Wert gelegt werden: <b>Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften</b> , nach Möglichkeit auch während des Gottesdiensts.	Sigristin	
1.3	<b>Hygiene</b>	Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie	Auf <b>Körperkontakt</b> und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu <b>verzichten</b> (bspw. kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangbüchern, keine	Pfarrperson / Gemeinde	

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			Kollektenkörbchen zirkulieren lassen, sondern Kollekte am Ausgang einsammeln).		
1.4	<b>Hygiene</b>	Gesang	<p>Beim Singen sollte aber mindestens 1.5 Metern Abstand eingehalten werden und es braucht eine gute Belüftung. Ist dies nicht möglich, empfehlen wir zum Singen das Tragen einer Schutzmaske. Grundsätzlich wird empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird nur kurz gesungen, also keine vielstrophigen Lieder, sondern ein bis zwei einzelne Liedstrophen, kurze Kehrverse oder Liedrufe.</li> <li>• Die Lieder werden, wenn möglich, auf Liedblätter gedruckt oder an die Wand projiziert. Gesangbüchlein können genutzt werden, müssen aber nachher 3-4 Tage in «Quarantäne». Alternativ kann natürlich auch eine Person/kleine Gruppe/kleiner Chor (vor)singen, die Gemeinde summt mit.</li> </ul>	Pfarrperson	
1.5	<b>Hygiene</b>	Taufe und Abendmahl	Bei der <b>Taufe</b> braucht es aktuell wohl etwas mehr Absprache mit der Familie und	Pfarrperson / Gemeinde	

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			<p>allenfalls neue Formen. Grundsätzlich wird empfohlen, dass es zu keinem, resp. nur wenig Kontakt zwischen Pfarrperson und Täufling/Familie kommt. Das heisst, dass man den Ablauf etwas anders gestalten muss. Das Taufritual ist kurz zu halten. Den Segen allenfalls sprechen, wenn das Kind wieder bei den Eltern auf dem Arm ist. Darauf achten, dass zwischen Pfarrperson und den anderen Erwachsenen (Eltern/Paten) immer 1.5 Meter Abstand ist.</p> <p>Bei der Durchführung des <b>Abendmahls</b> muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Gemeinschaftskelche ist generell zu verzichten. Es dürfen nur Wegwerf-Einzelbecher ausgeteilt werden.</li> <li>• Das Abendmahlsbrot ist vorbereitet und zugeschnitten. Bei der Vorbereitung und beim Zuschneiden des Brotes sind</li> </ul>		

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			<p>Handschuhe und allenfalls auch Gesichtsmasken zu tragen. (Sigrist*in oder Helfer*in instruieren.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Helferinnen und Helfer desinfizieren vor der Austeilung gegenüber der versammelten Gemeinde sichtbar ihre Hände. Beim Austeilen können bei Bedarf auch Handschuhe oder eine kleine Brotzange verwendet werden. (Darauf achten, dass man die Hand der Empfängerinnen/Empfänger beim Austeilen nicht berührt.)</li> <li>• Die Schale mit dem Abendmahlbrot kann seitlich (abseits der Sprechrichtung) aufgestellt werden.</li> <li>• Wo es die räumlichen Verhältnisse zulassen, ist eine Austeilung mit entsprechendem Abstand zu erwägen. Beim wandelnden Abendmahl ist auf die Abstandsregeln aufmerksam</li> </ul>		

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			<p>zu machen (evtl. Bodenmarkierungen anbringen).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spendeworte werden nur mit Schutzmaske gesprochen.</li> <li>• In kleineren Gemeinschaften können Abendmahlbrot und Einzelkelche in Einzelportionen auf dem Gabentisch bereitgestellt werden.</li> <li>• Die liturgische Einbettung des Abendmahls im Gottesdienst ist so zu gestalten, dass Gemeindeglieder, die nicht daran teilnehmen wollen, sich nicht herabgesetzt fühlen.</li> <li>• Es macht allenfalls Sinn, wenn man die Kirchgemeinde über die Form des Abendmahls im Voraus informiert (Bsp. Webseite, Anzeiger).</li> </ul>		
<b>2.</b>	<b>Vorgaben zum Distanz halten (social distancing)</b>				
2.1	<b>Distanz halten</b>	Grundsatz	Es gilt die Vorgabe, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Gottesdienstbesuchenden einzuhalten ist ( <b>2,25m<sup>2</sup></b> Platzbedarf pro sitzende Person). Ausgenommen davon sind Paare/Familien.	Pfarrperson / Leitung	Die <b>2,25m<sup>2</sup>/Person-Regel</b> ist hilfreich, um die «Ausnützungsziffer» einer Kirche bzw. die maximale Anzahl von Personen, die sich unter Einhaltung der Abstandsregel im

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
					Raum befinden dürfen, zu bestimmen.
2.2	<b>Distanz halten</b>	Ausnahme für <b>Veranstaltungen</b> bis max. 100 Personen	<b>Betreiberinnen</b> und Betreiber von <b>öffentlichen Einrichtungen und Betrieben</b> sowie <b>Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen</b> müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Schutzkonzept muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung die erforderlichen Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen. <b>Eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1.5 Metern ist zulässig</b> , wenn geeignete <b>Schutzmassnahmen</b> (Tragen einer Gesichtsmaske, Anbringen zweckmässiger Abschränkungen) vorgesehen werden. Können aufgrund der <b>Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten</b> oder aus <b>betrieblichen</b> oder <b>wirtschaftlichen Gründen</b> während einer bestimmten Dauer <b>weder</b> der erforderliche <b>Abstand</b> eingehalten noch <b>Schutzmassnahmen</b> ergriffen werden, ist die	Leitung	Kirchen sind öffentlich zugängliche Gebäude, resp. Kirchgemeinden sind Organisatorinnen von öffentlichen Veranstaltungen wie Gottesdienste und benötigen deshalb ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept umfasst die vom Bund und Kanton erlassenen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygienevorschriften) und ermöglicht bei Bedarf die Nachverfolgung von Personenkontakten (Contact Tracing).

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			<b>Erhebung von Kontaktdaten vorzusehen.</b>		
2.3	<b>Distanz halten</b>	Ausnahme für <b>Veranstaltungen</b> mit über <b>100 Personen</b>	An <b>Veranstaltungen</b> mit <b>über 100 Besucherinnen</b> und Besuchern, an welchen aufgrund der <b>Art der Aktivität</b> , wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer <b>weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen</b> wie das <b>Tragen einer Gesichtsmaske</b> ergriffen werden können, muss eine <b>Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren</b> mit <b>maximal 100 Personen vorgenommen werden</b> und es sind <b>Kontaktdaten</b> zu erheben. <b>Ausserhalb dieser Sektoren muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen werden.</b>	Organisator*in / Pfarrperson / Leitung	
2.4	<b>Distanz halten</b>	Ausnahme für <b>private Veranstaltungen</b> mit mehr <b>als 100 Personen in kirchlichen Räumen</b>	Kirchliche Gebäude sind öffentlich-zugängliche Gebäude. Grundsätzlich müssen sich deshalb auch Mieter*innen der kirchlichen	Pfarrperson / Sigristin	

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			<p>Räumlichkeiten an das geltende Schutzkonzept und an die Sektoren – Regelungen halten. Für <b>private Veranstaltungen, zum Beispiel ein grosses Familienfest/Hochzeit mit mehr als 100 Personen (bis max. 300 Personen)</b>, kann unter Umständen eine Ausnahme bei der Unterteilung der Sektoren gewährt werden. Es muss jedoch zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden, dass der Anlass klar als privat, resp. «Geschlossene Gesellschaft» gekennzeichnet ist und somit alle Teilnehmenden den Organisatoren bekannt sind, resp. keine aussenstehenden Personen daran teilnehmen können.</p>		
2.5	<b>Distanz halten</b>	Platzmarkierungen	<p>Kommt die grundsätzliche Abstandsregelung zur Anwendung (1,5m Abstand pro Teilnehmenden), so ist eine Platzmarkierung, allenfalls auch ein*e Platzanweiser*in vorzusehen.</p> <p>Falls die Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt, so ist in geeigneter Weise auf den notwendigen Abstand</p>	Pfarrperson / Sigristin	



Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			zwischen Gruppen in den Sitzreihen hinzuweisen.		
2.6	<b>Distanz halten</b>	Verantwortliche Person	Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.	Pfarrperson / Sigristin	
2.7	<b>Distanz halten</b>	Weitere Erwägungen zum Durchführungsort	Sollte der bestehende Gottesdienstraum angesichts der Vorgaben als zu klein oder unpassend (Abstand, Lüftung) betrachtet werden, so können Gottesdienste auch im Kirchgemeindesaal, in der Halle eines Industriebetriebs, im Freien oder auf dem Bauernhof in Betracht gezogen werden.	Pfarrperson / Sigristin	
<b>3.</b>	<b>Vorgaben zur Reinigung der Räumlichkeiten</b>				
3.1	<b>Reinigung</b>	Allgemeine Reinigung	Vor und nach dem Gottesdienst sollten Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Ambo, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden. Auch die Sakristei sollte regelmässig gereinigt werden.	Sigristin	
3.2	<b>Reinigung</b>	Spezielle Reinigung: Toilette	<b>Reinigung der Toiletten nach jedem Gottesdienst.</b>	Sigristin	

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
3.3	<b>Reinigung</b>	Spezielle Reinigung: Abfall	Regelmässiges <b>Leeren von Abfalleimern</b> , wobei das Anfassen des Abfalls zu vermeiden ist. In Fällen, bei denen der Gebrauch von Hilfsmitteln nicht möglich ist, müssen Handschuhe getragen werden, welche nach dem Gebrauch sofort entsorgt werden müssen.	Sigristin	
<b>4. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen</b>					
4.1	<b>Besonders gefährdete Personen</b>	Schutz von Personen	Die Teilnahme von <b>besonders gefährdeten Personen</b> an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Das Tragen von Handschuhen ist dieser Personengruppe nicht empfohlen, das Tragen von Masken kann in Betracht gezogen werden. Masken sollen zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird in der Einrichtung symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive	Gemeinde / Pfarrperson	

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			etwaige Warteperiode in der Einrichtung).		
4.2	<b>Besonders gefährdete Personen</b>	Schutz von Personen	Die vom <b>Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen</b> gelten weiterhin und haben <b>Weisungscharakter</b> .	Gemeinde / Pfarrperson	
<b>5.</b>	<b>Vorgaben für COVID-19 Erkrankte</b>				
5.1	<b>COVID-19-Erkrankte</b>	Erkrankte	Kranke Personen sollen zu Hause bleiben ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.	Pfarrperson / Sekretariat	
<b>6.</b>	<b>Vorgaben für besondere Situationen</b>				
6.1	<b>Besondere Situationen</b>	Spezialgottesdienste	Die Durchführung von Gottesdiensten in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Strafanstalten sind mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abzusprechen und an den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten. Allfällige kantonale Vorschriften müssen befolgt werden.	Pfarrperson	Besondere Situationen werden von der Pfarrperson als solche bezeichnet.

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
<b>7.</b>	<b>Vorgaben zur Informationspflicht</b>				
7.1	<b>Information</b>	Allgemein	Die Kirchgemeinde/die Institution trägt die Verantwortung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die 1,5-Meter-Abstandregel nicht eingehalten werden kann und die Massnahmen gemäss 2a. dieses Konzepts zum Tragen kommen. Müssen Kontaktdaten erhoben werden, so müssen die Teilnehmenden auch darüber informiert werden.	Leitung	
7.2	<b>Information</b>	Vorabinformation	Damit die Gottesdienste möglichst reibungslos durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.	Sigristin	
7.3	<b>Information</b>	Via andere Kanäle	Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Sie sollen daher insbesondere zu	Pfarrperson / Leitung	

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit	Diverses
			kirchlichen Angeboten in anderen Gefässen (TV, Radio, Internet) informiert werden.		
7.4	<b>Information</b>	Hinweise	<b>Hinweise</b> müssen gut sichtbar <b>am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht</b> und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.	Sigristin / Pfarrperson	
<b>8.</b>	<b>Leitung</b>				
8.1	<b>Führungs-Verantwortliche / Leitung</b>	Allgemein	Für die Umsetzung der Vorgaben zur Durchführung der Gottesdienste sind die Verantwortlichen der Kirchgemeinde zuständig; sie haben sicherzustellen, dass die behördlichen Vorgaben eingehalten werden.	Leitung / Präsident	
8.2	<b>Führungs-Verantwortliche / Leitung</b>	Instruktionen	Für grundlegende Entscheidungen (insbesondere Entscheidungen zum Umgang mit der Abstandsregelung, siehe 2.a.) kann sie die weiteren Beteiligten (Hochzeitspaare, Konfirmandenfamilien, Trauerfamilien, u.a.) zu Rate ziehen. Die jeweiligen Entscheidungen der Verantwortlichen der Kirchgemeinden sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.	Führungsverantwortliche	

Oberwil, 01.10.2020

Der Präsident, Laurent Perrin

Erste Version des Schutzkonzepts genehmigt durch die Kirchenpflege am 24. Juni 2020.